

Richtiger Umgang mit Feuerwehrplänen

Nachfolgend finden Sie Informationen zu und über den richtigen Umgang mit Feuerwehrplänen nach Übergabe bzw. für den laufenden Betrieb.

Dieses Merkblatt richtet sich an **alle** für den Brandschutz verantwortlichen Personen von Gebäuden / der Liegenschaft, d. h. an Eigentümer, Betreiber und - sofern benannt - Brandschutzbeauftragte.

Wofür sind Feuerwehrpläne vorhanden?

Feuerwehrpläne sind für Einsatzkräfte der Feuerwehr relevant, um sich im Brand- oder Gefahrenfall im Gebäude besser orientieren zu können. Mithilfe der Pläne können sie vor Ort das Vorgehen für die Rettung und/oder Brandbekämpfung besser planen und koordinieren und dadurch eine schnelle Rettung und effektive Brandbekämpfung in die Wege leiten.

Auf den Plänen sowie in den Objekterfassungsbögen (Deckblatt / Information) sind die für die Einsatzkräfte wesentlichen Angaben zu Rettungs- und Angriffswegen, vorhandenen Mitteln zur Brandbekämpfung und Löscheinrichtungen sowie ggf. besondere Gefahrenquellen dargestellt.

Manchmal werden diese Informationen auch von den Einsatzkräften der Polizei genutzt, um z. B. bei Amoksituationen oder anderen Gefahren eine Übersicht vom Gebäude zu erhalten.

Es ist daher wichtig, dass Feuerwehrpläne immer dem aktuellen Stand des Gebäudes und den aktuell geltenden Vorschriften entsprechen.

Sind Feuerwehrpläne für das Objekt notwendig?

Die Erfordernis - Feuerwehrpläne für die Einsatzkräfte bereit zu stellen - ergibt sich aus den Vorgaben und Auflagen der für das Objekt vorhandenen Baugenehmigungen / der Brandschutzkonzepte und/oder Sonderbauvorschriften.

Insbesondere die Baugenehmigungen und Brandschutzkonzepte sind auf solche Auflagen zu prüfen.

Aktualisierung | Revisionierung

Feuerwehrpläne sind spätestens alle **zwei Jahre** auf Aktualität und Gültigkeit zu prüfen und auf den aktuellen Ist-Zustand des Gebäudes anzupassen.

Aktualisierungen der Pläne sowie des Objekterfassungsbogens (Datenblatt / Informationen) müssen vorgenommen werden bei **jeder**:

- **Grundrissänderung** - z. B. Mieteraus- und -umbauten
- **Nutzungsänderung** - z. B. Verkauf zu Büro- und Verwaltung
- **Änderung der Ansprechpartner** - z. B. Wechsel bei Betreibern, Brandschutzbeauftragten, Haustechnikern
- **Änderungen von Erreichbarkeiten** - z. B. geänderte Telefonnummern (Mobil + Festnetz) / Wechsel des Ansprechpartner
- **Änderung an gesetzlichen Grundlagen / Vorgaben der örtlichen Feuerwehren** - z. B. neue DIN-Normen/Merkblätter

Bei den Ansprechpartnern ist zu beachten, dass Personen benannt werden müssen, die **vor Ort** für das Objekt verantwortlich sind um z. B. den Einsatzkräften schnell für Informationen und für Zugang zu besonderen Bereichen bereit zu stehen.

Diese Aktualisierungen sind umgehend und unaufgefordert durch die für den Brandschutz verantwortlichen Personen in die Wege zu leiten oder durchzuführen sowie der zuständigen Feuerwehr / Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Es ist darauf zu achten, dass die Pläne bei jedem Standort neu hinterlegt und alle Datenträger ergänzt bzw. ausgetauscht werden müssen. Auch betriebsinterne Datenspeicherungen - z. B. bei Ablage auf Servern - sollten aktualisiert werden.

Abstimmung und Freigabe der zuständigen Brandschutzdienststellen

Feuerwehrpläne müssen grundsätzlich mit den örtlichen Feuerwehren bzw. Brandschutzdienststellen **abgestimmt** und von diesen **schriftlich freigegeben** werden. Die Freigabe durch die Brandschutzdienststellen kann durch Abstempeln der Pläne, des Deckblattes und/oder durch ein separates Bestätigungsschreiben bzw. der Vergabe einer Prüfnummer erfolgen.

Achtung! Brandschutzdienststellen führen in der Regel keinen Ortsvergleich durch und prüfen nicht die inhaltliche Richtigkeit von Feuerwehrplänen, sondern lediglich die richtige Darstellung und das Layout.

Für den richtigen Inhalt ist ausschließlich der Ersteller und Eigentümer / Betreiber verantwortlich!

Berechtigte Personen zur Neuerstellung | Anpassung | Prüfung

Feuerwehrpläne müssen von **sachkundigen** Personen erstellt, angepasst oder geprüft werden. Diese Personen müssen die Kenntnis davon haben, welche Angaben für die Einsatzkräfte relevant sind.

Bei Vergabe an externe Zeichenbüros wird **dringend empfohlen**, deren Sachkundenachweis (z. B. Brandschutzfortbildung / Schulung zum Zeichnen von Feuerwehrplänen) einzufordern und insbesondere **die Pläne auf Richtigkeit zu prüfen.**

Hinweis

Es kommt in der Praxis immer wieder vor, dass Feuerwehrpläne erstellt werden, ohne dass vorab eine detaillierte Bestandsaufnahme oder ein Planabgleich durchgeführt wurde. Grundrisse, Raumnutzungen und Raumbezeichnungen entsprechen oft nicht dem Ist-Zustand des Gebäudes. Für Einsatzkräfte und Personen, die auf schnelle Rettung angewiesen sind, kann dies mit enormen Gefahren verbunden sein.

Tatsächlich vorhandene Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Rauchabzugsanlagen, Löschanlagen) und Brandabschnitte / Brandwände werden nicht erkannt oder falsch gedeutet. Wege werden als befahrbare Flächen dargestellt, obwohl diese aufgrund von Bepflanzung, fehlender Zufahrtstore, fehlende Feuerweherschließungen oder nachträglich errichteter Bebauung nicht für Einsatzfahrzeuge geeignet sind.

Für die Erstellung von Feuerwehrplänen müssen daher ein gewisses Grundverständnis sowie insbesondere eine ausreichende Sachkunde für baulichen, anlagentechnischen sowie abwehrenden Brandschutz vorhanden sein.

Grundlagen zur Erstellung von Feuerwehrplänen

- DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen | Stand 05/2007 bzw. der jeweils aktuelle Stand
- DIN 14034-6 – Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
Teil 6: bauliche Einrichtungen | Stand 03/2013 bzw. der jeweils aktuelle Stand
- Merkblätter der örtlichen Feuerwehren